

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug (Geschäftsordnung, GSO): Teilrevision; Änderung von § 6 betreffend Zusammensetzung und Wahl des Büros

Bericht und Antrag Büro Grosser Gemeinderat vom 15. September 2016

Das Wichtigste im Überblick

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wählt der Rat heute jeweils auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen (Satz 1), diese bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro (Satz 2). Diese Bestimmung führte bei der Neubestellung des Büros in den vergangenen Jahren immer wieder zu Diskussionen. Dies, weil mit dieser Regelung jeweils mindestens eine Fraktion im Büro nicht vertreten war. Am 13. Januar 2015 reichte die SVP-Fraktion deshalb eine Motion betreffend Anpassung der Geschäftsordnung ein. Diese Motion wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 24. Februar 2015 in ein Postulat umgewandelt. Das Büro des Grossen Gemeinderates begrüsst die Stossrichtung des Postulates, hielt jedoch fest, dass für eine Änderung der Geschäftsordnung zuerst die Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene angepasst werden müssten. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, womit eine Anpassung der Geschäftsordnung auf städtischer Ebene möglich wird. Das Büro schlägt vor, die Geschäftsordnung dahingehend anzupassen, dass künftig das Büro aus Präsidentin, Vizepräsidentin, zwei Stimmzählerinnen und je einer Vertretung der weiteren Fraktionen besteht. Damit wären künftig alle Fraktionen im Büro vertreten. Auf ein Stimmrecht der Stadtschreiberin wird künftig verzichtet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Zusammensetzung des Büros nach geltendem Recht**
2. **Postulat der Fraktion SVP betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**
3. **Die Revisionsvorlage**
 - 3.1 **Revision von § 106 Gemeindegesetz als Voraussetzung**
 - 3.2 **Übernahme der Regelung für den Kantonsrat**
 - 3.3 **Anpassung an die Verhältnisse im Grossen Gemeinderat**
 - 3.4 **Rechtstellung der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers**
 - 3.5 **Personelle und finanzielle Auswirkungen**
 - 3.6 **Kein Referendum**
 - 3.7 **Zeitpunkt des Inkrafttretens**
4. **Antrag**

1. **Zusammensetzung des Büros nach geltendem Recht**

Im geltenden Recht wird die Zusammensetzung des Büros GGR in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung, GSO; SRZ 152.1) geregelt. Nach § 6 Abs. 1 GSO wählt der Rat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen (Satz 1). Diese bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro (Satz 2). Diese Bestimmung stützt sich auf § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1), mit folgendem, identischem Wortlaut: „Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler (Satz 1). Diese bilden zusammen mit dem Gemeinbeschreiber das Büro (Satz 2).“

Gemäss § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRZ 101) können die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen, die mindestens drei Mitglieder zählen, eine Fraktion bilden. Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen (vgl. Abs. 2).

Während der vergangenen Legislaturperioden wurden im Grossen Gemeinderat stets mindestens fünf Fraktionen gebildet. Damit war jeweils mindestens eine Fraktion im Büro nicht vertreten. Dieser Umstand führte bei der Neubestellung des Büros alle zwei Jahre jeweils zu Diskussionen.

2. **Postulat Fraktion SVP betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**

Am 13. Januar 2015 reichte die SVP-Fraktion im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug eine Motion betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 ein. Sie verlangte damit eine Änderung der GSO, insbesondere von deren § 6, mit folgendem Wortlaut: „Das Büro des GGR ist dessen Geschäftsleitung. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.“

Begründet wird der Vorstoss im Wesentlichen wie folgt: Alle zwei Jahre gebe es im Rat Diskussionen darüber, wer alles berechtigt sei, im Büro GGR Einsitz zu nehmen. Sei dies, weil man eine gewisse Rotation bei der Besetzung des Präsidiums wolle oder weil aufgrund der Fraktionsgrösse die eine oder andere Fraktion keinen Anspruch auf einen Bürositz erheben könne. Mit der vorgeschlagenen Variante, analog der Geschäftsordnung für den Kantonsrat, Paragraph 7, könne zumindest die Diskussion um die Bürositzverteilung verhindert werden.

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. Februar 2015 wandelte der Grosse Gemeinderat die Motion auf entsprechenden Antrag der Motionäre hin in ein Postulat um und überwies dieses dem Büro des Grossen Gemeinderates (Büro GGR) zur Beantwortung. In seinem Bericht und Antrag vom 27. April 2015 (GGR-Vorlage Nr. 2346) begrüsst das Büro zwar die Stossrichtung des Postulats grossmehrheitlich, so insbesondere, dass sämtliche Fraktionen mit einer Person im Büro vertreten sein sollen (somit aktuell fünf Personen und der Stadtschreiber). Gleichzeitig hielt es aber fest, dass hierfür zuerst die Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene angepasst werden müssten. Dabei sei § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz derart auszugestalten, dass die Gemeinden bei der Zusammensetzung des Ratspräsidiums eine erhöhte Autonomie erhielten. Mit anderen Worten sollen die Gemeinden - in Nachachtung der Gemeindeautonomie - die Zusammensetzung des Büro GGR selber bestimmen können.

An seiner Sitzung vom 2. Juni 2015 nahm der Grosse Gemeinderat Kenntnis vom Bericht und Antrag des Büros und schrieb das Postulat der SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug als erledigt von der Geschäftskontrolle ab.

3. Die Revisionsvorlage

3.1 Revision von § 106 Gemeindegesetz als Voraussetzung

Mit dem Ziel, den Weg für eine Änderung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Büros des Grossen Gemeinderates frei zu machen, reichten die Kantonsräte Jürg Messmer, Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg, alle Zug, am 29. Januar 2015 im Kantonsrat eine Motion betreffend Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zug, insbesondere Paragraph 106 Abs. 1 ein (vgl. Vorlage Nr. 2478.1 - Laufnummer 14873). Nachdem der Regierungsrat dem Begehren in seinem Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2015 (Vorlage Nr. 2478.2 - Laufnummer 15060) grundsätzlich wohlwollend gegenüberstand, erklärte der Kantonsrat den Vorstoss an seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 stillschweigend teilerheblich im Sinne des regierungsrätlichen Antrags.

Mit Bericht und Antrag vom 21. April 2016 (Vorlage Nr. 2611.1 – Laufnummer 15148) beantragte der Regierungsrat in der Folge, dass § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz ersatzlos aufgehoben werden solle. Im Sinne einer Deregulierung werde - entgegen dem Erheblicherklärungsbeschluss des Kantonsrates - vorgeschlagen, dass sich der Grosse Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung selbst konstituiert und somit auch die Zusammensetzung seines Büros selbst regelt. Eine solche offene Norm habe sich auch in anderen Kantonen bewährt. Dadurch könne jede Gemeinde mit einem Grossen Gemeinderat die Zusammensetzung ihres Büros nach ihren individuellen Bedürfnissen regeln. Auch der Kantonsrat regle die Zusammensetzung seines Büros selber nach seinen individuellen Bedürfnissen und habe dies in der Geschäftsordnung des Kantonsrates festgehalten. Gestützt auf diese Erwägungen sei es angebracht, § 106 Abs. 1 Gemeindegesetz, welcher die Zusammensetzung des Büros regle, aufzuheben. Paragraph 106 Abs. 2 Gemeindegesetz solle dahingehend ergänzt werden, dass sich der Grosse Gemeinderat selbst konstituiere. Dadurch werde klargestellt, dass der Grosse Gemeinderat selbst regeln könne, wie er die Zusammensetzung seines Büros haben möchte.

Der Kantonsrat hat diesem Revisionsantrag an seiner Sitzung vom 30. Juni 2016 in erster Lesung zugestimmt. Die zweite Lesung ist für den 29. September 2016 geplant. Es ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat der Revision in zweiter Lesung zustimmen wird. Die Referendumsfrist für die Änderung des Gemeindegesetzes wird im Falle einer Zustimmung am 6. Dezember 2016 auslaufen. Die Publikation und die Aufnahme der Änderung in die kantonale Gesetzessammlung ist für den 9. Dezember 2016, das Inkrafttreten für den 10. Dezember 2016 vorgesehen. Damit die neue Regelung bereits bei der Neuwahl des Büros des Grossen Gemeinderats vom 13. Dezember 2016 Anwendung finden kann, erfolgt der vorliegende Bericht und Antrag schon heute. Sollte der Kantonsrat der Revisionsvorlage in zweiter Lesung wider Erwarten nicht zustimmen, behält sich das Büro den Rückzug der Vorlage vor.

3.2 Übernahme der Regelung für den Kantonsrat

Das Büro erachtet es als sinnvoll, dass im Büro des Grossen Gemeinderates jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. So können die Fraktionen ihre Meinungsäusserungen bereits in den Bürositzungen einbringen. Dies bedeutet auch, dass die Entscheide des Büros breiter abgestützt sind. Dadurch können die Fraktionssitzungen, welche zwischen den Bürositzungen und den Sitzungen des Grossen Gemeinderates stattfinden, besser vorbereitet werden, was einen positiven Einfluss auf die Dauer der Ratssitzungen haben dürfte. Die gegenwärtige Rechtslage verunmöglicht es nun aber, dass alle Fraktionen im Büro vertreten sein können, da für die zurzeit fünf Fraktionen nur vier Sitze (ohne Berücksichtigung der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers) zur Verfügung stehen.

Die neue Bestimmung muss in erster Linie gewährleisten, dass jede Fraktion mit zumindest einem Mitglied im Büro vertreten ist. Für den Kantonsrat ist diese Frage in § 7 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) geordnet. Nach den Ausführungen des Regierungsrates in seinem Bericht und Antrag hat sich diese Regelung sehr bewährt. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die wesentlichen Punkte dieser Regelung übernommen werden. Damit kann auch eine einheitliche Lösung innerhalb des Kantons Zug angestrebt werden.

3.3 Anpassung an die Verhältnisse im Grossen Gemeinderat

Paragraph 7 Abs. 1 GO KR lautet wie folgt: „Das Büro des Kantonsrates ist dessen Geschäftsleitung. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.“

Bei fünf Fraktionen würde das Büro GGR mit dieser Regelung insgesamt zehn Mitglieder (die Schreiberin bzw. den Schreiber eingeschlossen) umfassen. Das Ratsbüro sollte indessen auch in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl des Gesamtrates stehen. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug hat vierzig Mitglieder. Ein Büro mit zehn Mitgliedern erscheint gemessen an der Gesamtzahl der Ratsmitglieder jedoch als zu gross. Aus diesem Grund sollen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und die beiden Stimmzählerinnen/Stimmzähler – wie bisher – eine Doppelfunktion ausüben, nämlich einerseits diejenige als Organ des Büros und andererseits diejenige als Vertreterin bzw. Vertreter ihrer Fraktion. Bei fünf Fraktionen braucht es damit bloss noch ein zusätzliches Mitglied im Büro, damit sämtliche Fraktionen des Rates im Büro vertreten sind. Auf diese Weise würde das Büro – inklusive Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber – neu sechs Mitglieder zählen, was mit Blick auf die Mitgliederzahl des Grossen Gemeinderates als angemessen erscheint. Mit dieser neuen Regelung wird das Hauptanliegen der Postulanten – Vertretung aller Fraktionen im Büro – erfüllt.

Den vom Regierungsrat ins Spiel gebrachten Vorschlag, wonach die Stimmzählenden nicht mehr automatisch bloss wegen ihrer Funktion dem Büro angehören sollen, lehnt das Büro ab. Nach Auffassung des Büros ist die Ermittlung von Abstimmungs- bzw. Wahlergebnissen im Rat eine klassische Büroaufgabe. Deshalb sollen die Stimmzählenden weiterhin zwingend dem Büro angehören.

In der ursprünglichen Motion wurde eine Stellvertretungsregelung verlangt. Eine solche lehnt das Büro ab. Einerseits konnten bis anhin für die Bürositzung immer Termine gefunden werden, welche allen passen. Daran wird sich mit einer zusätzlichen Person nicht viel ändern. Andererseits sieht das Büro den ordentlichen Ablauf der Bürositzungen mit einer Stellvertretungsregelung gestört; oft werden Themen besprochen, welche schon an einer vorgängigen Sitzung Traktandum waren. Mit immer wieder wechselnden Personen an den Sitzungen verkompliziert sich die Diskussion. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl Sitzungen des Büros pro Jahr an einer Hand abgezählt werden kann und sich der Aufwand damit in engen Grenzen hält.

3.4 Rechtstellung der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers

Über die Rechtstellung der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers im Büro des Grossen Gemeinderates sind dem geltenden Recht keine ausdrücklichen Vorschriften zu entnehmen. Nach bisheriger Praxis stimmte der Stadtschreiber bei Abstimmungen im Büro indessen stets mit. Diese Praxis ist nicht unangefochten geblieben, weshalb sie für die Zukunft überprüft werden soll. Nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz hat die Gemeindegemeinderatsschreiberin oder der Gemeindegemeinderatsschreiber an den Sitzungen des Gemeinderates beratende Stimme. Dasselbe ergibt sich aus § 88 Abs. 2 Gemeindegesetz, wonach der Gemeindegemeinderatsschreiber im Gemeinderat beratende Stimme hat sowie das Recht Anträge zu stellen.

Gemäss § 11 Abs. 1 GSO hat die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber im Grossen Gemeinderat lediglich unterstützende Funktion. Daraus lässt sich einerseits ableiten, dass die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber dem Grossen Gemeinderat nicht angehört und andererseits, dass sie oder er unzweifelhaft kein Stimmrecht im Rat hat. Bei dieser Rechts- und Sachlage ist nicht einzusehen, weshalb die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber im Büro des Grossen Gemeinderates über ein volles Stimmrecht verfügen sollte. Des Weiteren ist es auch aus Gründen der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive nicht wünschenswert, wenn Personen, welche der Exekutive angehören, bei Entscheidungen, welche die Legislative betreffen, mitbestimmen können.

Um die Rechtstellung der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers für die Zukunft zu klären, ist § 6 GSO mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen. Darin soll festgehalten werden, dass die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber an den Sitzungen des Büros bloss mit beratender Stimme teilnimmt und dass sie bzw. er lediglich in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen über ein Antragsrecht verfügt.

3.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Büro des Grossen Gemeinderates wird – anstelle von bisher fünf Mitgliedern – neu sechs Mitglieder umfassen. Damit fallen höhere Sitzungsgelder für ein zusätzliches Büromitglied an. Es wird vorgeschlagen, das zusätzliche Büromitglied analog den Stimmzählerinnen zu entgelten, womit mit Zusatzkosten von ca. CHF 120.00 pro Jahr zu rechnen ist. Weitere personelle oder finanzielle Auswirkungen der vorliegenden GSO-Revision sind nicht zu erwarten.

3.6 Kein Referendum und eine einzige Lesung

Auf dem Gebiet der Rechtsetzung unterliegen bloss der Erlass bzw. die Änderung der Gemeindeordnung (vgl. § 109 Abs. 1 Ziff. 1 GG sowie § 7 Bst. a GemO) sowie Beschlussfassungen über allgemeinverbindliche Gemeindereglemente (vgl. § 110 GG sowie § 8 Abs. 1 Bst. a GemO) dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum. Bei der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates handelt es sich um eine Verfahrensordnung, welche nur – aber immerhin - die Geschäftsbehandlung im Grossen Gemeinderat ordnet. Die darin aufgestellten Regeln sind damit nicht allgemeinverbindlich im Rechtssinne. Mit anderen Worten ist die GSO kein allgemeinverbindliches Gemeindereglement im Sinne von § 8 Abs. 1 Bst. a GemO. Änderungen der GSO unterliegen somit weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum.

In § 55a GSO wird eine zweimalige Beratung ausdrücklich bloss für Änderungen der Gemeindeordnung, für allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände verlangt. Mit anderen Worten ist für die GSO bzw. deren Änderung eine zweimalige Beratung nicht zwingend vorgeschrieben. Angesichts des geringen Umfangs der Revision und da das Revisionsanliegen unbestritten sein dürfte, beantragt das Büro vorliegend eine einzige Lesung. Dies, weil einerseits der Zeitplan eher knapp ist und andererseits das Büro der Revision im vorgeschlagenen Umfang einstimmig zustimmte.

3.7 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Gemäss § 6 Abs. 1 GSO wird das Büro des Grossen Gemeinderates jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des zurzeit amtierenden Büros läuft per Ende dieses Jahres aus. Mit anderen Worten muss Ende Jahr mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ein neues Büro bestellt werden. Ziel ist es, das Büro bereits für die kommende Amtsperiode in der neuen Zusammensetzung zu wählen. Im Hinblick darauf sollen die geänderten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Büros auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Weil die 2. Lesung der Änderung von § 106 Gemeindegesetz im Kantonsrat noch aussteht und die betreffende Rechtsänderung erst auf den 10. Dezember 2016 in Kraft treten soll, ist das vorliegende Rechtsetzungsverfahren bis auf weiteres parallel zu demjenigen des Kantons fortzuführen.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben.

Zug, 15. September 2016

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Änderungserlass
3. Synoptische Darstellung

Die Vorlage wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Karin Hägi, Präsidentin des Grossen Gemeinderates, Tel. 076 441 00 53 oder Stadtschreiber Martin Würmli, Tel. 041 728 21 04

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

**betreffend Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug (Geschäftsordnung, GSO)
Änderung von § 6 betreffend Zusammensetzung und Wahl des Büros; Teilrevision**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

**Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

betreffend

**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**

Änderung vom

(Zusammensetzung und Wahl des Büros)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹⁾ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmzählerinnen. Sie bilden zusammen mit je einer Vertreterin der weiteren Fraktionen sowie der Stadtschreiberin das Büro.

²⁾

³⁾ Die Stadtschreiberin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber